

Änderung der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111)

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien und weiteren interessierten Kreisen

Inhalt

A. Zusammenfassung	1
B. Ausgangslage	1
C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
D. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	9
Anhang.....	10

A. Zusammenfassung

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt führt die Gesetzgebung des Bundes über die Binnenschifffahrt auf den Gewässern des Kantons Uri näher aus. Zahlreiche Änderungen auf Bundesebene, z.B. die Liberalisierung des Kitesurfens oder verschiedene Änderungen von Begriffen und Definitionen führten zu einem Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene. Gleichzeitig wird die Änderung zum Anlass genommen, weitere kleinere, seit der letzten Revision im Jahr 2007 nötig gewordene Anpassungen vorzunehmen.

B. Ausgangslage

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt führt die Gesetzgebung des Bundes über die Binnenschifffahrt auf den Gewässern des Kantons Uri näher

aus und regelt dabei die Schifffahrt im Kanton Uri, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

Der Bundesrat hat am 15. Januar 2014 die Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) beschlossen. Die Schwerpunkte dieser Änderungen lagen in drei Bereichen. Erstens wurden die Blutalkoholgrenzwerte bezüglich der Fahrunfähigkeit festgelegt. Zweitens wurde mit der Zulassung von Radar- und Satnav-Geräten als Navigationsinstrumente und den damit verbundenen Zulassungsbestimmungen ein Auslaufen entsprechend ausgerüsteter Schiffe auch bei unsichtigem Wetter möglich gemacht. Drittens wurde das im Jahre 2001 eingeführte Verbot des Kitesurfens ausserhalb behördlich bewilligten Wasserflächen aufgehoben, nachdem eine entsprechende Motion von den Eidgenössischen Räten 2012 überwiesen wurde. Die Revision wurde schliesslich auch benützt, um zusätzlich einzelne Vorschriften an die Erfordernisse eines korrekten Vollzugs anzupassen. Die Inkraftsetzung der revidierten BSV hat auch Auswirkungen auf die Regelung der Schifffahrt im Kanton Uri, was zum Anlass genommen wird, die Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schifffahrt (RB 50.2111; nachfolgend als VVo abgekürzt) zu revidieren.

Im Vergleich zur heute geltenden Vollziehungsverordnung wurden insbesondere folgende Regelungsbereiche geändert respektive ergänzt:

- Festlegung von Rahmenbedingungen für das Drachensegeln („Kitesurfen“). Mit der Inkraftsetzung der geänderten Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) wird das Kitesurfen auf Schweizer Gewässern liberalisiert. Damit dürfen Kitesurfer ihren Sport künftig auf allen Gewässern betreiben, ausser ein Kanton erlässt ein Kitesurf-Verbot. Aufgrund der bisherigen, positiven Erfahrungen soll Kitesurfen im Kanton Uri nicht generell verboten, sondern auf einer gegenüber der bisherigen Zone erweiterten Fläche des Urnersees erlaubt werden. Der neu aufgenommene Artikel 10c legt die Rahmenbedingungen für das Kitesurfen in dieser Zone fest.
- Aufnahme von Bestimmungen zur Schleppangelfischerei, die Längsfahrten zukünftig innerhalb der inneren Uferzone gestatten.
- Aufnahme von Bestimmungen über das Betreiben von Modellschiffen auf Gewässern.
- Verzicht auf den Begriff „Schiffsinspektorat“: Das Schiffsinspektorat wird aktuell in Artikel 5 geregelt. Demnach ist das Schiffsinspektorat als Abteilung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu führen. Der Schiffsinspektor und dessen Stellvertreter werden bisher vom Regierungsrat bezeichnet.

Diese Sonderstellung des Schiffsinspektorats – vergleichbar mit derjenigen des damaligen Eichamts – ist jedoch veraltet. Für das Schiffsinspektorat wird heute innerhalb des Amts für Strassen- und Schiffsverkehr keine eigene Abteilung geführt. Schifffahrtsbelange werden heute von speziell für diese Tätigkeit weitergebildeten Mitarbeitenden der Abteilung Technik behandelt. So nehmen diese Personen beispielsweise Schiffsprüfungen ab, kontrollieren Schiffe auf ihre Fahrtauglichkeit oder erstellen Berichte zum Schiffahrtswesen. In der Hauptsache sind sie jedoch als Verkehrsexperten für Fahrzeugbelange angestellt. Diesem Umstand soll deshalb Rechnung getragen werden, indem auf den Begriff „Schiffsinspektorat“ sowohl aus Titel wie auch als Organisationsform verzichtet wird. Anstelle des Schiffsinspektorats ist das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr als für Schifffahrtsbelange zuständige Organisationseinheit zu bezeichnen. Dies bedingt die begriffliche Änderung in verschiedenen Artikeln. Betroffen davon sind der Titel von Artikel 5 (inklusive Titel), Artikel 9 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 und Artikel 25 VVo.

Im gleichen Zug wird die Gelegenheit benützt, weitere kleinere, seit der letzten Revision im Jahr 2007 nötig gewordene Anpassungen vorzunehmen. Insgesamt werden mit der vorliegenden Teilrevision mehr als die Hälfte der Artikel geändert, was gemäss Praxis grundsätzlich für eine Totalrevision sprechen würde. Da in zahlreichen Artikel jedoch nur Begriffe angepasst resp. geändert werden und damit der Inhalt nicht verändert wird, wird der Weg einer Teilrevision begangen.

C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeines

Änderung von Begriffen

Seit der letzten Änderung der Kantonalen Vollziehungsverordnung im Jahr 2007 haben sich verschiedene Begriffe in der Binnenschiffahrtsgesetzgebung geändert. So wurde beispielsweise der Begriff „Immatrikulationspflicht“ durch „Kennzeichnungspflicht“ ersetzt. Davon betroffen sind Artikel 2 Absatz 2 und 3, Artikel 7 Absatz 1 und 2 und Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Vollziehungsverordnung.

Auch spricht man nicht mehr von „Kontrollschildern“, über die ein auf dem Urnersee eingesetztes Schiff verfügen muss, sondern von „Kennzeichen“ (Änderung von Artikel 23 VVo) und für den gewerbsmässigen Betrieb einer Schiffsvermietung ist begrifflich keine Haftpflicht,

sondern eine Betriebshaftpflicht notwendig (Änderung von Artikel 12 Absatz 2 Ziffer 3), was inhaltlich jedoch keine Änderung bedeutet.

Weiter wurde Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 7 VVo angepasst. Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, Startgassen und Wasserflächen für das *Wasserskifahren* zu bewilligen. Die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes spricht in diesem Zusammenhang nicht mehr nur von *Wasserskifahren*, sondern von *Wakesurfen sowie Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten*. Diese Anpassung soll mit der vorliegenden Änderung ebenfalls übernommen werden.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4 Absatz 2

In der bisherigen Fassung des Artikels 4 Absatz 2 lagen unter anderem folgende Kompetenzen bei der Sicherheitsdirektion:

- Festgefahrene, gesunkene oder betriebsuntaugliche Schiffe oder andere Gegenstände zu entfernen;
- Einzelpersonen oder Organisationen zu ermächtigen, die praktische Schiffsführerprüfung für Segelschiffe abzunehmen;
- Versuchsfahrten und nautische Veranstaltungen zu bewilligen;
- Bewilligungen im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Schiffsbetrieben zu erteilen, zu verweigern und zu entziehen;
- die amtliche Verwahrung anzuordnen und durchzuführen.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es der Sache dienlicher wäre, diese Aufgaben auf Amtsstufe zu delegieren. Die inhaltliche Vorbereitung dieser Geschäfte wird bereits heute im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr getroffen, da dort auch das fachspezifische Wissen liegt. Mit einer Delegation auf Amtsstufe kann ein zusätzlicher administrativer Aufwand vermieden werden. Auch ist es dadurch schneller möglich, auf kurzfristige Änderungen zu reagieren, die beispielsweise bei der Bewilligung von nautischen Veranstaltungen notwendig werden, wenn sich das Wetter kurz vor der Veranstaltung ändert. Eine Anpassung von Artikel 4 Absatz 2 ist deshalb sinnvoll. Die oben aufgeführten Kompetenzen werden deshalb neu unter Artikel 5 fallen (vgl. unten).

Weiter wurden die Verweise auf übergeordnetes Recht überprüft und wo notwendig angepasst.

Artikel 5 Zuständiges Amt

Entgegen der bisherigen Fassung von Artikel 5, welche noch die Ernennung eines Schiffsinpektors und dessen Stellvertreter als verantwortliche Stelle für Schifffahrtsbelange vorsah, bezeichnet der neue Artikel 5 das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr als Vollzugsbehörde der Binnenschifffahrtsgesetzgebung, sofern nicht das Bundesrecht oder ein kantonaler Gesetzeserlass etwas anderes bestimmt. Das Amt ist deshalb im Sinne einer Auffangnorm im Binnenschifffahrtsbereich überall dort zuständig, wo es keine anderslautende Regelung gibt. Es wird deshalb darauf verzichtet, einzelne Aufgaben des Amts für Strassen- und Schiffsverkehr aufzuzählen.

Artikel 6 Seerettungsdienst

Gemäss dem heute geltenden Artikel 6 besorgen die Ufergemeinden den Seerettungsdienst. Sie können diese Aufgabe - gemeinsam oder einzeln - selbst lösen oder geeignete Organisationen damit beauftragen (Abs. 1). Der Kanton leistet an die ausgewiesenen und nicht einbringlichen Kosten des Seerettungsdienstes einen Beitrag. Dessen Höhe wird von der Regierung im Rahmen des Voranschlags bemessen (Abs. 2). Weiter ist gemäss Absatz 3 VVo heute verpflichtet beim Seerettungsdienst mitzuwirken, wer gewerbsmässig Schiffe vermietet.

Vom Seerettungsdienst zu unterscheiden sind die polizeilichen Kontrollen auf See, wie beispielsweise die Anhaltung und Identitätsfeststellung gemäss Artikel 13 Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111) oder Tatbestandsaufnahmen oder Suchaktionen im Zusammenhang mit einer Straftat. Da das Gewaltmonopol grundsätzlich beim Staat liegt, können solche hoheitlichen Handlungen von Gesetzes wegen nicht an private Dritte übertragen werden. Deshalb wird es immer das Amt für Kantonspolizei sein, welches den polizeilichen Grundauftrag auf See zu erfüllen hat.

Die Ufergemeinden im Kanton Uri sind bis heute nicht in der Lage, einen geeigneten Rettungsdienst zu betreiben und aufrecht zu erhalten. Dazu fehlen ihnen ein geeignetes, sturmtaugliches Schiff mit entsprechender Rettungsausrüstung, geschulte Mitarbeitende und eine 24-Stunden-Alarmorganisation. Zwar besteht auf dem Papier noch der Seerettungsdienst Urnersee, dieser kontrolliert jedoch lediglich jährlich das Rettungsmaterial bei den öffentlichen Schiffsanlegestellen. Seit der Anschaffung des Polizei-Patrouillenbootes im Jahr 1991 übernimmt die Seepolizei praktisch alle Seerettungseinsätze. Auch aufgrund ihres polizeilich, hoheitlichen Auftrages auf See verfügt das Amt für Kantonspolizei über zweckmässiges Material, entsprechend geschulter Mitarbeitenden sowie einer 24-Stunden-Alarmorganisation.

Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass die Aufgabe der Seerettung und die Seepolizei durch die Kantonspolizei besorgt wird, weshalb mit einem neuen Artikel 6 die Zuständigkeit für den Seerettungsdienst grundsätzlich an das Amt für Kantonspolizei übertragen wird. Es sollte dem Kanton aber möglich sein, im Bereich der Seerettung Zusammenarbeitsverträge mit Dritten, beispielsweise mit dem Seerettungsdienst der Gemeinde Ingenbohl, einzugehen. Eine solche Zusammenarbeit könnte dann gemäss dem Konkordat über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz; RB 3.8317) geregelt werden.

Artikel 26 Absatz 2 BSG sieht vor, dass Kantone gewerbsmässig Schiffsvermieter verpflichten können, Rettungsdienst zu leisten. Von dieser Möglichkeit macht der Kanton Uri bereits heute Gebrauch. Diese Regelung hat sich bewährt, weshalb auch in Zukunft daran festgehalten werden soll.

Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 5

Nach geltendem Recht ist die Zahl der auf dem Urnersee zugelassenen, kennzeichnungspflichtigen Schiffe begrenzt durch die Zahl der bewilligten Standplätze. Kraft der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (RB 50.2211) gilt der Standplatz, den ein Uferkanton anerkennt, für den ganzen Vierwaldstättersee. Die Erfahrung lehrte, dass die Anforderungen, die an Standplätze zu stellen sind, genauer umschrieben werden müssen. Artikel 8 VVo enthält deshalb eine ziemlich ausführliche Regelung.

Ziffer 4 regelt die Lagerung von Schiffen auf Binnengrundstücken, welche gemäss dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. September 1981 zur Vollziehungsverordnung nicht zu den Trockenplätzen der Hafenanlagen gehören. Diese Grundstücke befinden sich oftmals weit entfernt von den Einwasserungsstellen, so dass die darauf gelagerten Schiffe mittels Anhänger zu den Einwasserungsstellen gezogen werden müssen. Da es aufgrund der topographischen Verhältnissen im Kanton Uri nur eine kleine Anzahl von Einwasserungsstellen gibt, die eigentlich für die Trockenplätze der Hafenanlagen gedacht sind, führt die Einwasserung von zusätzlichen Booten insbesondere an schönen Tagen an diesen Stellen zu einem unerwünschten Verkehrsaufkommen mit den entsprechenden Auswirkungen. Mit der Beschränkung von zwei Schiffen pro Binnengrundstück soll insgesamt die Anzahl der zugelassenen Schiffe begrenzt werden. Damit diese Bestimmung nicht durch die Abparzellierung von Grundstücken umgehen werden kann, wird diesbezüglich eine entsprechende Formulierung aufgenommen.

Mit der Einfügung einer neuen Ziffer 5 sollen die bereits heute geltenden Bestimmungen zu bestehenden Trockenplätze (bisher Ziffer 4, letzter Satz), welche unmittelbar an einem Bootshafen angegliedert sind, konkretisiert werden. Gleichzeitig bildet die Formulierung, dass mehrere zusammenhängende ungedeckte Trockenplätze anerkannt werden können, eine Ausnahme von der Beschränkung in Ziffer 4.

Artikel 9a

In der bisherigen Fassung der Vollziehungsverordnung wurde die Ein- und Auswässerung von kleineren Schiffen wie Segeljollen, Ruderboote und dergleichen nicht speziell geregelt. Um dem Uferschutz besser Rechnung zu tragen, sollen mit einem neuen Artikel 9a Vorschriften für die Ein- und Auswässerung von kleineren Schiffen wie Segeljollen, Ruderboote und dergleichen erlassen werden. Diese dürfen neu nur an dafür geeigneten Stellen ein- und ausgewässert werden. Die Ufer sowie die Pflanzen- und die Tierwelt dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Weiter schreibt der Absatz 1 vor, dass die übrigen Schiffe an den behördlich bewilligten Stellen ein- und auszuwassern sind.

Artikel 10a Schleppangelfischerei

Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe c BSV erlaubt es Schleppangelfischern, die innere Uferzone zu befahren. Voraussetzung dazu ist die Zustimmung der zuständigen Behörde. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (in der Regel steil abfallendes Ufer) ist dies friktionslos möglich, weshalb mit dem neuen Artikel 10a die Bewilligung von solchen Längsfahrten zum genannten Zweck dafür geschaffen werden soll.

Artikel 10b Modellschiffe und -flugzeuge

Mit dem neuen Artikel 10b wird das Einsatzgebiet von Modellschiffen und -flugzeugen auf die innere Uferzone (150 m ab Ufer) beschränkt. Zudem ist die Verwendung von Modellschiffen in Naturschutzzonen untersagt (Abs. 1).

Betreffend die Geschwindigkeit, welche in der inneren Uferzone gefahren werden darf, beschränkt Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b BSV diese auf 10 km/h für *Motorschiffe*. Diese Maximalgeschwindigkeit soll auch für Modellschiffe gelten, weshalb in Absatz 2 eine entsprechende Bestimmung geschaffen wurde.

Artikel 10c Drachensegeln

Der Bundesrat hat am 15. Januar 2014 die Änderung der BSV beschlossen. Teil dieser Änderung war die Aufhebung des Verbots für das Kitesurfen ausserhalb von bewilligten Bereichen auf Schweizer Seen ab dem 15. Februar 2016. Gemäss bisheriger Rechtslage ist Kitesurfen (gesetzestechisch vom Bund als „Drachensegeln“ bezeichnet) ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen verboten. Im Kanton Uri ist das Kitesurfen deshalb nur in einer speziell vom Regierungsrat dafür bezeichneten Zone auf dem Urnersee möglich. Mit der Änderung des BSV dürfen Kitesurfer ihren Sport künftig überall betreiben, ausser ein Kanton erlässt ein Kitesurf-Verbot.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2014-413 R-720-14 hat der Regierungsrat die Sicherheitsdirektion beauftragt, auf dem Urnersee im Jahr 2015 einen Probetrieb auf einer von der bisherigen Zone erweiterten Fläche des Sees durchzuführen. Die vom Regierungsrat für den Probetrieb festgelegte Zone stellt einen guten Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen an der Nutzung des Sees dar. Erste Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass das Kitesurfen in dieser Zone mit den bisherigen Nutzern (öffentliche und private Schifffahrt, Berufsfischerei, Freizeitsport wie z.B. Surfen) vereinbar ist. Die Zone wird in Absatz 1 litera d näher bezeichnet und ist südlich begrenzt durch die Linie Schiltegg (Koordinaten 688025/196700) zum Gruonbach (Koordinaten 690150/196750) und nördlich begrenzt im Bereich Rütli (Koordinaten 687875/202000) zur gegenüber liegenden Uferseite auf dem ernerischen Gebiet (Koordinaten 689460/202000). Weiter sollen – analog zum Surfersport – das Fahren mit Drachensegelbrettern auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees nur vom Februar bis November erlaubt sein (Abs. 1 litera a) und das Kitesurfen analog Artikel 54 Absatz 1 BSV zeitlich zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr begrenzt werden (Abs. 1 litera a).

Weiter soll das Fahren mit Drachensegelbrettern in der inneren Uferzone (0-150 m) aus Sicherheitsüberlegungen grundsätzlich verboten sein, da die Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit z.B. Badenden hier erhöht ist. Die innere Uferzone darf nur zum Starten und Landen befahren werden, wobei der kürzeste Weg zu wählen ist (Absatz 2), diese innere Uferzone zu durchqueren. Ebenso soll aus Sicherheitsüberlegungen auf dem offenen Gewässer gegenüber Kursschiffe jederzeit ein Abstand von 200 m gewahrt werden (Abs. 3).

Artikel 22 Rechtsgrundlage

Gemäss der heutigen Formulierung richten sich Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schifffahrtsgesetzgebung zu bezahlen sind, nach der Gebührenverordnung des Landrats (heutige Bezeichnung: „Gebührenverordnung“, RB 3.2512) und nach deren Ausführungsbestimmungen.

Diese Formulierung ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und es soll eine modernere Formulierung gewählt werden.

D. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen. Die Übernahme der Seeretung von den Gemeinden durch das Amt für Kantonspolizei führt zu keinem Mehraufwand gegenüber der heutigen Situation, da die Seepolizei als Teilbereich des Amts für Kantonspolizei diese Aufgabe de facto bereits heute erfüllt. Soweit absehbar, führt auch die Kontrolle des Kitesurfverbots ausserhalb der bewilligten Zone auf dem Urnersee zu keinem personellen oder finanziellen Mehraufwand, da diese Kontrolle im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung durch die Kantonspolizei erbracht werden kann.

Anhang

- Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111

KANTONALE VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
(Änderung vom)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 11. November 1981 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG)², auf die Verordnung des Bundesrates vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)³ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁴,

beschliesst:

Artikel 2 Schiffbare Gewässer

¹ Grundsätzlich dürfen auf allen Gewässern Schiffe eingesetzt werden.

² Kennzeichnungspflichtige Schiffe dürfen nur auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees (Urnersee), Ruderschiffe zusätzlich auf dem Seelisbergersee, eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee⁵.

¹ RB 50.2111

² SR 747.201

³ SR 747.201.1

⁴ RB 1.1101

⁵ RB 50.2211

³ Die zuständige Direktion⁶ kann im Einzelfall erlauben, dass kennzeichnungspflichtige Schiffe auch auf anderen Gewässern eingesetzt werden. Ebenso kann sie die Schifffahrt nicht kennzeichnungspflichtiger Schiffe örtlich beschränken oder für bestimmte Gewässer untersagen. Sie kann ihre Verfügungen mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 7

² Er ist ermächtigt:

7. Startgassen und Wasserflächen für das Wakesurfen sowie das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten zu bewilligen (Artikel 54 Absatz 2 BSV).

Artikel 4 Absatz 2

² Ihr steht es zu:

1. den Schiffs- und den Schiffsführerausweis zu verweigern und zu entziehen (Artikel 19 und 20, 20a, 20b, 20c und 21 BSG),
2. zu bestimmen, wo welche Schifffahrtszeichen angebracht oder entfernt werden (Artikel 36 BSV),
3. den Kreis der schiffbaren Gewässer gemäss Artikel 2 Absatz 3 zu erweitern oder einzuengen.

Artikel 5 Zuständiges Amt

¹ Soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ für zuständig erklärt, vollzieht das für den Schiffsverkehr zuständige Amt⁷ die Vorschriften über die Schifffahrt.

² Es steht ihm insbesondere zu, die vom eidgenössischen und vom kantonalen Recht geforderten Bewilligungen und die möglichen Ausnahmbewilligungen zu erteilen, die notwendigen Anordnungen zu treffen sowie die Verkehrssteuern zu veranlagern und zu beziehen.

Artikel 6 Seerettungsdienst

¹ Die Kantonspolizei besorgt den Seerettungsdienst. Sie kann diese Aufgabe selbst erfüllen oder geeignete Organisationen damit beauftragen.

⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Wer gewerbsmässig Schiffe vermietet, ist verpflichtet, beim Seerettungsdienst mitzuwirken (Artikel 26 Absatz 2 BSG).

Artikel 7 Zahlenmässige Begrenzung

¹ Die Zahl der auf dem Urnersee zugelassenen kennzeichnungspflichtigen Schiffe ist begrenzt durch die Zahl der bewilligten Standplätze.

² Für jedes kennzeichnungspflichtige Schiff ist ein bewilligter Standplatz nachzuweisen.

Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 4 und 5

¹ Als Standplätze, die dem dauernden Einstellen oder Anlegen von Schiffen dienen, können anerkannt werden:

4. Lagerplätze auf Binnengrundstücken für nicht mehr als zwei immatrikulierte Schiffe, für die Gewähr geboten ist, dass sie nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort unter Dach (Garage, Unterstand) gebracht werden. Grundstücke, die aufgeteilt werden, um diese Vorschrift zu umgehen, werden als Einheit betrachtet;
5. mehrere zusammenhängende ungedeckte Trockenplätze, wenn sie einem Bootshafen unmittelbar angegliedert sind.

Artikel 8 Absatz 2

² Das für den Schiffsverkehr zuständige Amt⁸ bewilligt einen Standplatz, wenn keine höherrangigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Baupolizeiliche und andere Spezialbewilligungen bleiben vorbehalten.

Artikel 9 Schiffe ohne Standplatz

¹ Kennzeichnungspflichtige Schiffe, die im Urnersee über keinen Standplatz verfügen, dürfen dort nur mit einer zusätzlichen kantonalen Bewilligung verkehren (Artikel 13 Absatz 3 BSG).

² Diese Bewilligung wird nur für kurzfristig eingesetzte Schiffe erteilt. Sie ist beim für den Schiffsverkehr zuständigen Amt⁹ einzuholen, bevor das Schiff gewässert wird.

⁸ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Schiffe, die für den Vierwaldstättersee zugelassen sind, benötigen keine zusätzliche Bewilligung.

Artikel 9a Ein- und Auswasserung (neu)

¹ Schiffe dürfen nur an den behördlich bewilligten Stellen gewässert und an Land genommen werden.

² Kleinere Schiffe wie Segeljollen und Ruderboote dürfen auch an anderen, geeigneten Stellen gewässert und an Land genommen werden. Die Ufer sowie die Pflanzen- und Tierwelt dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 10a Schleppangelfischerei (neu)

Zur Ausübung der Schleppangelfischerei sind Längsfahrten in der inneren Uferzone gestattet. Für die Schifffahrt gesperrte Wasserflächen dürfen nicht befahren werden.

Artikel 10b Modellschiffe (neu)

¹ Das Betreiben von Modellschiffen ist ausschliesslich innerhalb der inneren Uferzone (0 – 150 m) gestattet. Zudem ist das Betreiben von Modellschiffen in Naturschutzonen gänzlich untersagt.

² Modellschiffe dürfen eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten.

Artikel 10c Drachensegeln (neu)

¹ Das Fahren mit Drachensegelbrettern auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees ist nur gestattet:

- a) bei klarer Sicht in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- b) in den Monaten Februar bis November;
- c) in der äusseren Uferzone (ab 150 m); und
- d) nördlich der Linie Schiltegg (Koordinaten 988025/196700) zum Gruonbach (Koordinaten 690150/196750) bis südlich der Linie im Bereich Rütli (Koordinaten 687875/202000) zur gegenüber liegenden Uferseite auf dem ernerischen Gebiet (Koordinaten 689460/202000).

² Die innere Uferzone (0 – 150 m) darf nur zum Starten und Landen befahren werden, wobei der kürzeste Weg zu wählen ist.

³ Auf dem offenen Gewässer ist beim Fahren mit Drachensegelbrettern jederzeit ein Abstand von 200 m gegenüber Kursschiffen einzuhalten.

Artikel 12 Absatz 2 Ziffer 3

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Inhaber:

3. den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

Artikel 19 Absatz 2

² Werden die Steuern nicht bis zum 31. Januar der laufenden Steuerperiode bezahlt, lässt das für den Schiffsverkehr zuständige Amt¹⁰ nach einer einmaligen Mahnung die Kennzeichen und den Schiffsausweis nach einer Frist von zehn Tagen auf Kosten des Steuerpflichtigen durch die Polizei einziehen. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Artikel 22 Rechtsgrundlage

Die Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schifffahrtsgesetzgebung zu bezahlen sind, richten sich nach der Gebührenverordnung¹¹ und nach deren Ausführungsbestimmungen.

Artikel 23 Entzug

Das für den Schiffsverkehr zuständige Amt¹² kann den Schiffsausweis und die Kennzeichen verweigern oder zurückziehen, solange der Halter mit der Entrichtung von Verkehrssteuern und Gebühren im Rückstand ist.

Artikel 25 Absatz 1

¹ Verfügungen, die das für den Schiffsverkehr zuständige Amt¹³ erlässt und die mit dem Vollzug der Schifffahrtsgesetzgebung zusammenhängen, können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion¹⁴ angefochten werden. Deren Entscheidung unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht, soweit kein Unzulässigkeitsgrund vorliegt.

¹⁰ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ RB 3.2512

¹² Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann